

Meine Herren! Sie können doch nicht mit zweierlei Maß messen, daß Sie einmal 5 Procent und dann 4½ Procent rechnen. Hiernach würde mancher Grundstücksbesitzer die 5 procentige Rente vorziehen, wo der Pächter und dann in der verkürzten Zeit von 35 Jahren die Amortisation aufnehmen muß, und gerade der Pächter bedarf doch jetzt auch der Berücksichtigung. Bei den jetzigen 4 procentigen Landesculturrentenscheinen führt es sogar dazu, daß der Besitzer am Papierverkauf 3½ Procent Gewinn macht und in die Tasche steckt und daß diese also dem Hypothekengläubiger gegenüber auch nicht zu rechtfertigende Capitalaufnahme über den Meliorationsaufwandsbedarf hinaus nun auch noch von dem Pächter, der die Amortisation trägt, zu bezahlen ist. Meine Herren! Sie müssen doch zugeben, daß das ein Gewinn ist, der rechtlich nicht recht zulässig ist. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß wir dafür sorgen, daß die Papiere nicht über pari stehen, und dafür dient am besten der niedrige Nominalzinsfuß, sonst müssen wir vielleicht gar schon bald wieder ändern, sei es durch weitere Herabsetzung des Nominalzinsfußes, sei es in der Richtung, daß die Gewähr aus der Landesculturrentenbank bei Stand der Papiere über pari nicht nach dem Nennwerth, wie bisher, sondern nach dem Courswerth den Meliorirenden gegeben werde. Würden wir, wie der Herr Abg. Günther wünscht, dazu kommen, Alles abzulehnen, so daß es beim Alten bliebe, so werden sich doch bald Bedenken in der gekennzeichneten Richtung geltend machen und dem Herrn Abg. Günther doch auch bald aus landwirthschaftlichen Kreisen die Versicherung begegnen, daß man ihm für das Zufallebringen meiner Minorität nicht dankbar ist.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Herr Abg. Ackermann!

Abg. Ackermann: Ich will nicht ins Materielle eingehen. Ich habe vorhin schon erklärt, daß ich die nachgelassene Wahl für unbedenklich halte. Allein man kann ja die Sache auch anders auffassen. Man kann darlegen, wie der Herr Referent von Carlowitz schon betont hat, daß man die Möglichkeit offen lassen will, für das Minoritätsvotum I zu stimmen oder die Wahl abzulehnen. Diese Möglichkeit, scheint mir, wird ausgeschlossen durch den Antrag des Herrn Dr. Fischer, da er die ganze Sache in einem Satze gegeben hat. Dieser Antrag kann nicht getrennt zur Abstimmung kommen und es sind deshalb Diejenigen, die mit dem Votum der Minorität in dem ersten Absatze; aber nicht in seinem zweiten Absatze stimmen wollen, in eine gewisse Verlegenheit gebracht. Es kann zwar, wenn der Antrag des Herrn

Dr. Fischer zuerst zur Abstimmung kommt und abgelehnt wird, nunmehr die Abstimmung gelenkt werden auf den ersten Absatz der Minorität I und dann auf den zweiten Absatz der Minorität I, dann kann man sich helfen; dann muß man aber aus diesen praktischen Erwägungsgründen zunächst gegen den Antrag des Herrn Dr. Fischer stimmen. Obschon ich gegen den Inhalt dieses Antrags an sich Nichts einzuwenden hätte, so glaube ich doch, es ist unbedingt angezeigt, vor allen Dingen dem ersten Absatz von § 2 nach dem Votum der Minorität I die Majorität der Kammer zu sichern. Noch lieber wäre es mir, wenn Herr Dr. Fischer sich entschließen könnte, seinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident Dr. Haberkorn: Es wird der Antrag des Herrn Abg. Dr. Fischer, dafern er eben nicht zurückgezogen werden sollte, zuerst zur Abstimmung gebracht werden. Für den Fall, daß er abgelehnt wird, würde ich nach dem ausdrücklichen Wunsche mehrerer Deputationsmitglieder eine besondere Frage zunächst auf den Zusatz der Minorität I richten. Je nachdem derselbe angenommen oder abgelehnt wird, so kommen wir zu dem ersten Absatze der Minorität I. Wird aber dieser Antrag, sonach der ganze Antrag der Minorität I überhaupt abgelehnt, so kommen wir zum Minoritätsvotum II; ich muß aber vorher Klarheit darüber haben, wie sich die Kammer über § 1 erklärt? Denn davon macht die Minorität II ihren Antrag zu § 2 abhängig.

Es heißt nämlich in dem Berichte:

„Endlich rath die Minorität II für den Fall, daß ihr Antrag zu § 1 angenommen wird, den § 2 in nachfolgender Fassung zu genehmigen:

„Der in § 3 des genannten Gesetzes auf jährlich 5 vom Hundert des zu gewährenden Anlagecapitals festgesetzte Betrag der der Landesculturrentenbank zu zahlenden Renten wird für die vom 1. Juli 1888 ab übernommenen Renten auf jährlich 4½ vom Hundert und die Abentrichtungsdauer derselben auf den Zeitraum von 37 Jahren oder 148 Vierteljahrstermine festgestellt.“

Ich habe zu § 2 noch zu bemerken, daß, wenn auch der Vorschlag der Minorität II abgelehnt werden sollte, dann noch der Antrag der Majorität (Regierungsvorlage) zur Abstimmung kommt.

Abg. Ackermann: Darf ich mir noch die Frage erlauben: Habe ich recht verstanden, wenn ich annehme, daß der Herr Präsident zuerst die Abstimmung über § 1 vornimmt?